

# Information zur Vertretung angestellter Ärzte in Vertragsarztpraxen

Stand **April 2022**



# Einleitung

Die in Vertragsarztpraxen und MVZ beschäftigten angestellten Ärzte haben ihre Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung stellt die Vertretung eines abwesenden Arztes durch einen nicht der Praxis angehörigen Arztes in den Praxisräumen des Arbeitgebers dar.

Von dieser in § 32b Abs. 6 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geregelten Form der Vertretung ist zu unterscheiden:

Die sogenannte kollegiale Vertretung nach § 20 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (BO-ÄKWL); hier übernimmt ein Vertragsarzt üblicherweise nach kollegialer Absprache die Versorgung der Patienten eines abwesenden Kollegen in seinen eigenen Praxisräumen.

Das Auffangen der Abwesenheit eines angestellten Arztes durch andere in der Praxis Angestellte stellt keine Vertretung nach § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV dar, jedoch gelten die Grundsätze der Vorschrift für eine zulässige Vertretung entsprechend.

Besonderheiten bestehen bei der Vertretung von Ärzten, welche probatorische Sitzungen und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen anbieten. Es wird um Beachtung des besonderen Informationsblatts zur Vertretung bei Psychotherapie gebeten.

# Vertretung angestellter Ärzte durch einen nicht der Praxis angehörenden Arzt

## 1. Genehmigungsfreie Vertretung eines angestellten Arztes nach § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV

Ein angestellter Arzt kann genehmigungsfrei vertreten werden, wenn einer der in § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV geregelten Gründe für seine Abwesenheit vorliegt und die zeitliche Dauer einer genehmigungspflichtigen Vertretung noch nicht erreicht ist. Zum Einsatz eines Vertreters berechtigende Gründe sind:

- ▶ Urlaub
- ▶ Krankheit
- ▶ Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- ▶ Teilnahme an einer Wehrübung

bei angestellten Ärztinnen:

- ▶ unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit einer Entbindung.

Einer Genehmigung bedarf es nicht bis zu einer Dauer von

- ▶ drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bei Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung; dies entspricht 65 Tagen bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen oder 78 Tagen bei einer 6-Tage-Woche (Samstagsprechstunde) in den letzten 12 Monaten;
- ▶ bei angestellten Ärztinnen im Schwangerschaftsfall für den Zeitraum bis zur Entbindung.

Die Vertretung ist der KVWL über die Vierteljahreserklärung anzuzeigen.

## 2. Genehmigungspflichtige Vertretung

Genehmigungspflichtig ist eine Vertretung, wenn:

- ▶ einer der zum Einsatz eines Vertreters berechtigenden Vertretungsgründe vorliegt (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung) und der genehmigungsfreie Zeitraum überschritten worden ist (s. oben),
- ▶ während der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
- ▶ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten,
- ▶ das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe (z. B. einvernehmliche Aufhebung) endet,
- ▶ eine Freistellung durch den Arbeitgeber oder
- ▶ ein gesetzlicher Freistellungsanspruchs besteht.

Der Vertreter darf erst nach vorheriger Genehmigung durch die KVWL tätig werden.

Im Fall der Vertretungsgründe der Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder der Freistellung durch den Arbeitgeber ist die zulässige Vertretung kraft Gesetzes **auf sechs Monate** begrenzt; bei gesetzlicher Freistellung richtet sich die zeitliche Begrenzung nach der Dauer des Freistellungsanspruchs. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist ausgeschlossen, auch wenn noch ein Verfahren auf Nachbesetzung des Anstellungsverhältnisses beim Zulassungsausschuss anhängig ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung.

Ist eine Vertretung nicht genehmigungspflichtig, ist sie gleichwohl in der Vierteljahreserklärung anzugeben.

### 3. Anforderungen an den Vertreter

- ▶ Der Vertreter muss neben der Approbation über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen.
- ▶ Das Zulassungsfachgebiet des zu Vertretenden muss nach § 20 Abs. 1 S. 2 der (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) der Facharztanerkennung des Vertreters entsprechen; eine Vertretung durch einen Arzt, der nicht über eine mit der des zu Vertretenden übereinstimmende Facharztanerkennung verfügt, darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (unmittelbar verwandtes Fachgebiet).
- ▶ Werden durch den Vertreter Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim Vertreter die entsprechenden Qualifikationen vorliegen; hierüber hat sich der Arbeitgeber vor Tätigkeitwerden des Vertreters zu vergewissern. Die KVWL stellt für die Erbringung genehmigungspflichtiger Leistungen durch Vertreter entsprechende Testate aus.
- ▶ Der Vertreter muss für die Vertretung persönlich geeignet sein, z. B. in gesundheitlicher Hinsicht.
- ▶ Verantwortlich für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch den Praxisvertreter bleibt nach §§ 32b Abs. 6 S. 1, 32 Abs. 4 Ärzte-ZV der Praxisinhaber, der die Leistungen des Vertreters als eigene Leistungen abrechnen darf.
- ▶ Ist der Vertreter bereits als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung tätig, so ist die Wahlentscheidung für die haus- oder fachärztliche Versorgung auch im Falle der Vertretung zu beachten. Ein Facharzt für Innere Medizin, der sich zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung erklärt hat, kann also nicht als Vertreter für einen Internisten eingesetzt werden, der an der fachärztlichen Versorgung teilnimmt.
- ▶ Besonderheiten bestehen beim Einsatz von Vertretern für Leistungen im Rahmen des Auftrags zur Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten nach der Anlage 9.1 des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä). Bei Fragen wird gebeten, sich an die KVWL zu wenden.

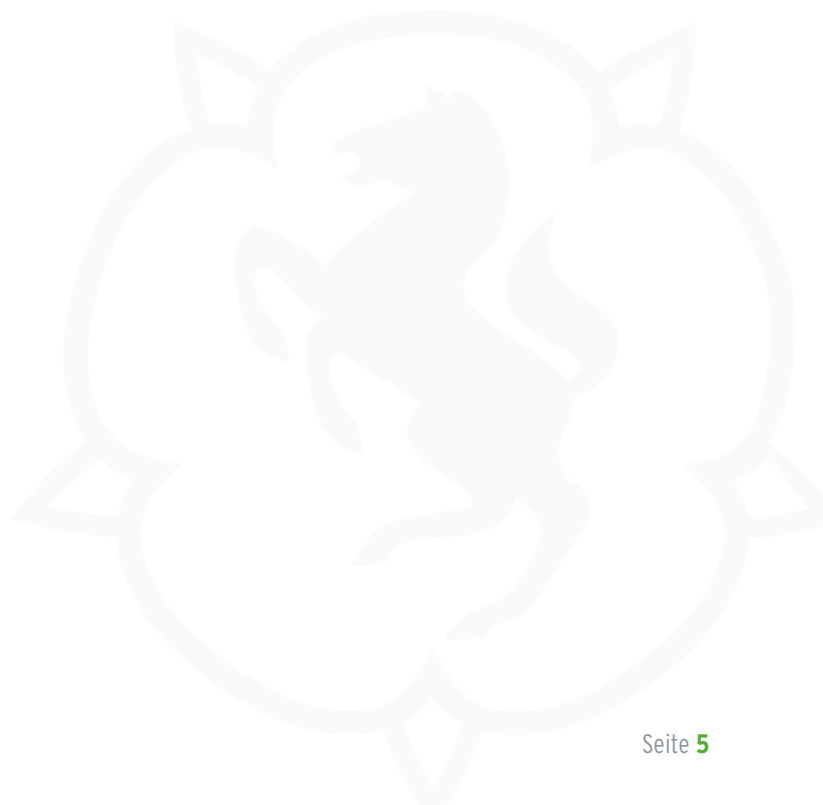
- Fragen zur zivilrechtlichen Gestaltung der Vertragsbeziehung zu einem nicht der Praxis angehörenden Vertreter, insbesondere vor dem Aspekt der Sozialversicherungspflicht, sind ggf. im Vorfeld zwischen der Praxis und dem Vertreter zu klären.

#### 4. Bindung an den Beschäftigungsumfang

Bei Beschäftigung angestellter Ärzte in Teilzeit darf der Einsatz des Vertreters die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit des zu Vertretenden in der vertragsärztlichen Versorgung nicht überschreiten.

#### 5. Abrechnung der durch den Vertreter erbrachten Leistungen

Die durch den Vertreter erbrachten Leistungen werden unter der Betriebsstättennummer und der lebenslangen Arztnummer (BSNR/LANR) des abwesenden Arztes abgerechnet. Die Abrechnungsbestimmungen des EBM sind auch für den Vertreter verbindlich. Sieht der EBM beispielsweise für die Leistungserbringung bestimmte Qualifikationen (z. B. eine Schwerpunktbezeichnung nach dem Weiterbildungsrecht) vor, so ist auch der Vertreter bei der Leistungserbringung daran gebunden.



# II ● „Auffangen“ der Abwesenheit eines angestellten Arztes durch einen anderen in der Vertragsarztpraxis oder dem MVZ beschäftigten Arzt

Ist ein in einer Vertragsarztpraxis oder in einem MVZ tätiger angestellter Arzt abwesend und soll dessen Abwesenheit durch einen anderen angestellten Arzt „aufgefangen“ werden, so handelt es sich hierbei nicht um eine „Vertretung“. Allerdings gelten die Bestimmungen der Zulassungsverordnung entsprechend.

## 1. Genehmigungsfreiheit

Eine „Vertretung“ ist genehmigungsfrei möglich, wenn einer der Vertretungsgründe

- ▶ Urlaub
- ▶ Krankheit
- ▶ Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- ▶ Teilnahme an einer Wehrübung

vorliegt und die in § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV geregelte Frist noch nicht überschritten worden ist. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie der KVWL anzuzeigen.

Bei angestellten Ärztinnen ist eine Vertretung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung möglich.

## 2. Genehmigungspflicht

Genehmigungspflichtig ist eine „Vertretung“, wenn:

- ▶ einer der zum Einsatz eines Vertreters berechtigenden Vertretungsgründe vorliegt (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung oder der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit einer Entbindung) und der genehmigungsfreie Zeitraum von drei Monaten innerhalb von 12 Monaten überschritten worden ist,
- ▶ während der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss oder
- ▶ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten,
- ▶ das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe (z. B. einvernehmliche Aufhebung) endet,
- ▶ eine Freistellung durch den Arbeitgeber oder
- ▶ ein gesetzlicher Freistellungsanspruch besteht.

Ist eine Vertretung nicht genehmigungspflichtig, ist sie gleichwohl in der Vierteljahreserklärung anzugeben.

### 3. Anforderungen an den „Vertreter“

- ▶ Das Anstellungsfachgebiet des zu „Vertretenden“ muss der Facharztanerkennung des „Vertreters“ entsprechen; eine „Vertretung“ durch einen Arzt, der nicht über eine mit der des abwesenden Angestellten übereinstimmende Facharztanerkennung verfügt, darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (unmittelbar verwandtes Fachgebiet).
- ▶ Werden durch den „Vertreter“ Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim „Vertreter“ die entsprechenden Qualifikationen vorliegen.
- ▶ In einer versorgungsbereichsübergreifenden Praxis ist eine interne „Vertretung“ nicht möglich, ein hausärztlicher Internist kann also bei Abwesenheit eines an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Angestellten nicht an dessen Stelle tätig werden.
- ▶ Besonderheiten bestehen beim Einsatz von Vertretern für Leistungen im Rahmen des Auftrags zur Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten nach der Anlage 9.1 BMV-Ä. Bei Fragen wird gebeten, sich an die KVWL zu wenden.

### 4. Abrechnung

Die bei Abwesenheit eines Angestellten von einem anderen Angestellten erbrachten Leistungen sind mit dessen LANR, nicht mit der des Abwesenden zu kennzeichnen.

